

Konsequenz Zuspätkommer Klausuren

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. April 2019 12:24

Zitat von O. Meier

Für NRW habe ich einen entsprechenden Paragraphen nicht gefunden.

Also, in der APO-BK finde ich nur eine Regelung für krankheitsbedingte Absenz bei Prüfungen, die da lautet:

Zitat

[...] Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

"Unverzüglich" ist schon ziemlich eindeutig und etwas deutlich anderes als "kann er bringen, wenn er Lust hat". Ich sehe keinen Grund bei regulären Klausuren anders zu verfahren.